



Gemeinde Speicher

Gebührentarif Bau- / Planungswesen

01. Januar 2026

Gebührentarif für Planungs- und Bewilligungsverfahren in der Gemeinde Speicher

Erlassen vom Gemeinderat Speicher am 2. Dezember 2025 per 1. Januar 2026

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 09.09.2002 (bGS 143.1)
- Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12.05.2003 (bGS 721.1)
- Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden) vom 26.02.2001 (bGS 153.2)
- Baureglement der Gemeinde Speicher vom 20.01.2009

Grundsätzliches

- Der im Einzelfall massgebende Ansatz ist innerhalb des Gebührentarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand der Behörden und nach der Bedeutung des Geschäfts zu bemessen.
- Für Bauvorhaben, die einen übermässigen Arbeitsaufwand bedingen, können die Maximalbeträge verdoppelt werden. Für Bauvorhaben, die in diesem Tarif nicht erwähnt sind, setzt die Baubewilligungs- oder Planungskommission die Gebühr in analoger Anwendung dieses Gebührentarifs fest.
- In besonderen Fällen kann die Baubewilligungs- und Planungskommission eine Reduktion oder einen Erlass der Gebühren beschliessen.
- Musste ein Baugesuchsteller in früheren Verfahren bereits gemahnt oder betrieben werden, kann die Baubehörde einen Kostenvorschuss zur Sicherstellung der Verfahrenskosten verlangen. Auf das Gesuch wird erst nach Leistung des Vorschusses eingetreten.

Gebühreninhalt

- Die Gebühr gemäss Gebührentarif beinhaltet die üblichen Aufwendungen für die Prüfung des Baugesuches, Beratungen und Besprechungen, die Behandlung in der Baubewilligungs- und Planungskommission, ordentliche Baukontrollen und die Bauabnahme.
- Die Inseratkosten für die Publikation in den Zeitungen werden dem Gesuchsteller über die Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind in den Bewilligungsgebühren nicht enthalten.
- Visierkontrollen durch den Geometer werden dem Gesuchsteller direkt in Rechnung gestellt und sind in den Bewilligungsgebühren nicht enthalten.
- Ausserordentliche Kontrollen oder mehrfache Nachkontrollen, die Beurteilung von nachgereichten Unterlagen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Auflagen, etc. werden nach effektivem Aufwand verrechnet oder richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gebührentarifs.

Art. 1 Gebühren im Planungsverfahren

- | | | |
|---|-----|----------|
| 1. Sondernutzungspläne (Baulinien-, Quartier- und Gestaltungspläne) | Fr. | 2'000.-- |
| 2. Teilzonenpläne | Fr. | 2'000.-- |

Die Aufwendungen Dritter (Planer, Geometer, Fachleute etc.) sowie die Genehmigungsgebühr des Regierungsrates und Inseratkosten werden durch die Gemeindebehörde im Sinne von Art. 90 Abs. 3 BauG weiterverrechnet.



Gemeinde Speicher

Gebührentarif Bau- / Planungswesen

01. Januar 2026

Art. 2 Gebühren im Bewilligungsverfahren

4.1 Wohnbauten

a) Neubau Einfamilienhaus	Fr.	3'500.--
b) Neubau Zweifamilienhaus	Fr.	5'000.--
c) Neubau Mehrfamilienhaus	Fr.	5'000.--
d) Anbauten / Erweiterungen	Fr.	700.-- / 2'000.--
e) Umbauten	Fr.	500.-- / 1'500.--
f) Kleinbauten (Wohnen)	Fr.	1'000.--

4.2 Gewerbe- / Industriebauten

a) Gewerbebauten	Fr.	5'000.--
b) Anbauten / Erweiterungen / Umbauten	Fr.	500.-- / 2'500.--
c) Kleinbauten	Fr.	250.-- / 500.--
d) Innenumbau / Umnutzungen	Fr.	250.-- / 500.--

4.3 Landwirtschaftsbauten

a) Scheunen / Ställe	Fr.	2'000.--
b) Anbauten / Erweiterungen / Umbauten	Fr.	500.-- / 1'500.--
c) Remisen	Fr.	500.--
d) Silo, Güllenkasten, etc.	Fr.	250.--
e) Geländeänderungen	Fr.	150.-- / 500.--

4.4 Kleinere Bauvorhaben

a) Garagen / Carporte	Fr.	500.--
b) Kleinbauten (Garten)	Fr.	250.--
c) Kleinstbauten / Fahrnisbauten	Fr.	150.--
b) Abstellplätze	Fr.	250.--
d) Stützmauern / Einfriedungen / Erdarbeiten	Fr.	150.-- / 500.--
e) Innenumbau / Umnutzungen	Fr.	150.-- / 500.--
f) Fassadenänderungen	Fr.	150.-- / 500.--
g) Poolanlagen	Fr.	500.--
h) Reklamen unbeleuchtet	Fr.	200.--
i) Reklamen beleuchtet	Fr.	300.--
j) Antennenanlagen	Fr.	200.-- / 1'000.--
k) Private Kanalisations- / Strassenprojekte	Fr.	250.-- / 1'500.--

4.5 Heiz- und Tankanlagen

a) Heiz- und Tankanlagen	Fr.	250.--
b) Öfen, Cheminée, etc.	Fr.	200.--
c) Erdsondenbohrungen	Fr.	300.--
d) Solaranlagen	Fr.	150.--

4.6 Diverses

a) Bauermittlungen	Fr.	150.-- / 2'000.--
b) Abbruchbewilligung	Fr.	200.-- / 500.--
d) Verlängerung Baubewilligung	Fr.	150.--
e) Genehmigung Bauplatzinstallation	Fr.	125.--
f) Genehmigung Energienachweis	Fr.	125.--
g) Genehmigung Bemusterungen	Fr.	75.--



Gemeinde Speicher

Gebührentarif Bau- / Planungswesen

01. Januar 2026

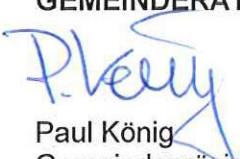
h) Projektänderungen	Fr. 150.-- / 1'000.--
i) Plankopien	Fr. 0.-- / 100.--
j) ausserordentliche Sitzungen / Baukontrollen	Fr. 100.-- pro Stunde
k) Abschreibung Baugesuch infolge Rückzug	25 - 50 % der Gebühren
l) Abweisung Baugesuch	50 - 100 % der Gebühren

Art. 3 Schlussbestimmungen

- 1 Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Er gilt für alle zu diesem Zeitpunkt zu veranlagenden Verwaltungshandlungen, ausgenommen sind hängige Rechtsmittelverfahren.
- 3 Der Gebührentarif vom 1. April 2011 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat am 2. Dezember 2025, Beschluss Nr. 123-2025/26, beschlossen und per.
1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT SPEICHER


Paul König
Gemeindepräsident


Michal Herzog
Gemeindeschreiberin

